

Verpflichtungserklärung

zum Datengeheimnis und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Name, Vorname _____

geboren am _____

(1) Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 KDG) und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der dazu erlassenden Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Ich versichere, dass ich alle personenbezogenen Daten, die ich im Rahmen meines Ehrenamtes verarbeite oder die mir zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandle. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.

(2) Mir ist bekannt, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist (§ 6 KDG). Die Grundsätze des kirchlichen Rechts für die Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 7 Abs.1 KDG) habe ich zur Kenntnis genommen. Sie beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („*Rechtmäßigkeit, Transparenz*“);
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („*Zweckbindung*“);
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („*Datenminimierung*“);
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („*Richtigkeit*“);
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („*Speicherbegrenzung*“);
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor Verlust, Zerstörung oder Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („*Integrität und Vertraulichkeit*“).

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen die Vorschriften des KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften ein Verstoß gegen rechtliche Pflichten darstellt, der rechtliche Folgen haben kann, wie sie im beigelegten Merkblatt beschrieben sind.

Sollten sich aus meinem Ehrenamt weitere Vertraulichkeitsverpflichtungen ergeben, werden diese durch diese Erklärung nicht berührt.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung und das Merkblatt Datenschutz (Rückseite) habe ich erhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Verpflichteten

Merkblatt Datenschutz

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit arbeiten Sie mit personenbezogenen Daten z.B. unserer Mitglieder, Mitarbeitenden und Geschäftspartnerinnen und -partner oder es gibt für Sie die Möglichkeit des Zugriffs auf solche Daten. Deshalb müssen Sie sich mit den wichtigsten Grundsätzen des Datenschutzes vertraut machen.

(1) Die wichtigste Grundlage für den Datenschutz bei uns ist das KDG. Das kirchliche Datenschutzgesetz schützt personenbezogene Daten. Das sind alle Informationen, die sich auf einen identifizierten oder identifizierbaren Menschen („natürliche Person“) beziehen. Anonyme Daten fallen nicht unter die Datenschutzgesetze.

(2) Geschützt wird das informationelle Selbstbestimmungsrechts jedes Einzelnen: Jeder soll grundsätzlich selbst darüber bestimmen dürfen, wer welche Daten über ihn kennt und verarbeitet. Deshalb dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn hierfür eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder eine Erlaubnis im Gesetz oder einem Vertrag vorhanden ist.

(3) Besonders schützenswerte „sensible“ Daten (Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, Gesundheit, Sexualeben, strafrechtliche Verurteilungen, Straftaten oder damit verbundene Sicherungsmaßnahmen) dürfen regelmäßig nicht verarbeitet werden. Gesetzliche Ausnahmen bestehen z.B. für eine Verarbeitung im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis. Außerdem besteht die Möglichkeit einer ausdrücklich auf diese Daten bezogenen Einwilligung.

(4) Eine Einwilligung muss immer freiwillig, klar und unmissverständlich sein. In vielen Fällen ist eine Datenverarbeitung nach dem Gesetz aber auch ohne Einwilligung zulässig, z. B.:

- zur Beantwortung von Anfragen;
- zur Erfüllung eines Vertrags, z. B. wenn wir Daten unserer Mitglieder, Mitarbeitenden oder Kundinnen/Kunden zur Durchführung des Arbeits-, Kauf- oder Dienstleistungsvertrages verarbeiten;
- in vielen Fällen, in denen die Verarbeitung zur Aufgabe der Kirche gehört.

(5) Die Transparenz der Datenverarbeitung ist eine wichtige Voraussetzung für das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Deshalb muss die betroffene Person bei Erhebung ihrer Daten oder beim erstmaligen Kontakt umfassend informiert werden und hat auch nachträglich ein Recht auf Auskunft.

(6) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat jede betroffene Person außerdem die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Beschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit, sowie ein Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde.

(7) Schließlich müssen unsere Mitglieder, Beschäftigten und Vertragspartnerinnen und -partner darauf vertrauen können, dass ihre personenbezogenen Daten bei uns sicher sind. Datenschutz und Datensicherheit haben zwei wichtige Grundlagen: eine persönliche und eine technische.

Persönlich müssen Sie als ehrenamtliche/r Mitarbeitende/r die Vertraulichkeit der Verarbeitung beachten, zu der Sie sich umseitig verpflichtet haben. Außerdem müssen Sie unsere Weisungen im Umgang mit personenbezogenen Daten befolgen und Datenschutz- oder Datensicherheitsverletzungen unverzüglich melden.

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein Verstoß gegen rechtliche Pflichten darstellt, der entsprechend geahndet werden kann. Dies kann ggf. Geldbußen, Geldstrafen oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedeuten. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Technisch und organisatorisch muss die Datensicherheit durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, um personenbezogenen Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen und die Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Erzdiözese Freiburg, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

(8) Helfen Sie dabei, die Ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten zu schützen, indem Sie selbst weisungsgemäß und sorgfältig damit umgehen und verdächtige Beobachtungen und Datenschutz- oder Datensicherheitsverletzungen Ihrem Verantwortlichen oder dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten melden. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zum Datenschutz.